



MERKBLATT
zum Rahmenvertrag Nr. 1046302
für Mitgliedsvereine im Verband Sächsischer Carneval e.V.
Stand 01.07.2016

Der in diesem Merkblatt beschriebene Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Vereine/Zünfte, die diesen Versicherungsschutz – über den Verband - besonders abgeschlossen haben.

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A Allgemeine Bestimmungen

Die Haftpflicht-, Unfall- und Vertrauensschadenversicherung wird mit der ARAG Allgemeine, die Rechtsschutzversicherung mit der ARAG SE abgeschlossen.

B Haftpflichtversicherung

(ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB2009), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung), der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung Direkt- und Servicetarif (AKB).

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisation (Verein). Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Mitversichert sind alle offiziell vom versicherten Verband/Verein eingesetzten Übungsleiter/Trainer in dieser Eigenschaft, auch soweit sie nicht dem Verband/Verein als Mitglied angehören. Der Versicherungsschutz gilt jedoch subsidiär zur eventuell anderweitig für die versicherte Person bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung, d.h. die Berufs-Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.
3. Ferner sind mitversichert die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind.
4. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen.
Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
5. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen (z.B. Karnevalssitzungen) offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalssitzung (z.B. als Bedienung, als Garderobenpersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten.
6. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt C III. 2.- mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

Gewerblich tätige Unternehmen/Personen und hauptamtliche Ordnungskräfte (Polizei) bleiben ausgeschlossen.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem üblichen, gewöhnlichen Vereinsbetrieb, der dem Satzungszweck „Pfleger des Brauchtums Karneval“ zuzurechnen ist (z.B. Mitgliederversammlungen, Training, interne Vereinsfestlichkeiten, Karnevalssitzungen, Festumzüge).

1. In diesem Rahmen erstreckt sich der Versicherungsschutz insbesondere auf die Veranstaltung von:

1.1 eigenen Festumzügen,

soweit diese Umzüge in Gemeinden stattfinden, die nicht mehr als 100.000 Einwohner zählen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl der politischen Gemeinde. Werden Festumzüge in größeren Gemeinden veranstaltet, kann Versicherungsschutz besonders vereinbart werden.

Teilnahme an Umzügen:

Versichert ist die offizielle, vom Verein delegierte Teilnahme an nationalen und internationalen Festumzügen und Veranstaltungen anderer Organisationen. Die Teilnahme an Festumzügen besteht unabhängig von der Gemeindegröße, in der dieser Festumzug stattfindet.

1.2 weitere öffentliche Veranstaltungen,

die mit der Pflege des Brauchtums Karneval in ursächlichem Zusammenhang stehen, z.B. Karnevalssitzungen, Tanzturniere, Frühlingfeste, Sommerfeste, Weinfest. Ausgenommen sind Festumzüge in Gemeinden über 100.000 Einwohner (siehe 1.1) und Motorsportveranstaltungen.

1.3 vereinsinterne Veranstaltungen,

auch mit geladenen Gästen, wie z.B. Training, Jahresausflüge, Grillabende.

1.4 mitversicherte Nebenrisiken bei versicherten Veranstaltungen (siehe 1.1-1.3)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus üblichen Nebenrisiken bei Veranstaltungen, insbesondere

- der Auf- und Abbau, sowie die Bewirtschaftung in eigener Regie;
- aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen usw.);
- aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
- aus der Durchführung des Organisationsdienstes in eigener Regie (Kassen- und Ordnungsdienst) und der Beauftragung von Subunternehmern z.B. Security, Sanitätsdienste (die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer ist nicht versichert);
- aus dem Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen;
- aus dem Einsatz (einschließlich Auf- und Abbau) von Tribünen, Bühnen, Podien, Verkaufsständen, Buden, Zelten und dgl., soweit sie baupolizeilich zugelassen sind;
- aus der Bereitstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung);
- aus der Durchführung des Rahmenprogramms;
- aus der Aufstellung eines Narren-/Maibaumes;
- die Verwendung von Kleinfeuerwerk (Klasse 1+2). Böller und Schallkanonen in eigener Regie siehe Abschnitt 3.10.

Ausgeschlossen bleibt der Betrieb von Fahrgeschäften (z.B. Karussell). Auf die Ausschlüsse Abschnitt B.III.4. gemäß diesem Merkblatt und Ziff. 7 der AHB wird hingewiesen.

2. Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt. Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf Quote bzw. Anteil gilt nicht, wenn die versicherte Organisation nach den gesetzlichen Vorschriften höher haftet.

- 2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3. Besondere Vertragserweiterungen

3.1 Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht / Freistellung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter, Verpächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Vereinsbetrieb dienen (z.B. Vereinsheim, Festhalle).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

In Abänderung von Ziff. 7.3 AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern oder Besitzern den versicherten Organisationen zur Durchführung ihrer versicherten Veranstaltung überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

3.2 Mietsachschäden

In Abänderung von Ziff. 7.6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden, unbeweglichen und beweglichen Sachen (z.B. Räumlichkeiten und Einrichtungen) die von den versicherten Organisationen zur Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit gemietet, gepachtet oder geliehen wurden. Ausgeschlossen bleiben hiervon Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, Anhängern und Tieren. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen.

3.3 Schlüsselverlust (eigene und fremde)

In teilweiser Abänderung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisation aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern dieser Organisation vorübergehend im Rahmen der versicherten Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Mitversichert ist der Schlüsselverlust von eigenen und gemieteten/gepachteten Vereinsheimen.

Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Änderung von Schlössern oder Schließanlagen sowie provisorischer Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Bei Schäden durch Schlüsselverlust ersetzt die ARAG Schäden bis € 10.000,-- ohne Anrechnung einer Selbstbeteiligung. Bei Schäden über € 10.000,-- beträgt der Selbstbehalt 20% des über € 10.000,-- hinausgehenden Schadens.

3.4 Auslandsklausel

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada, Japan und Mexiko werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.5 Gegenseitige Haftpflichtansprüche

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche

- der versicherten Personen untereinander;
- einer versicherten Person außerhalb des Vereinsorgans gegen den Verein wegen Personen- und/oder Sachschäden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche von Angehörigen untereinander gemäß Ziff. 7.5 AHB.

3.6 Nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen und deren Anhänger bis 20 km/h und Kfz bis 6 km/h

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nachfolgenden KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und deren Anhängern:

- alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;
- nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Teilnahme an Umzügen mit Personenbeförderung (siehe Abschnitt 3.7.).

3.7 Kfz-Haftpflichtversicherung für vom Verein eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär)

3.7.1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Haftpflichtversicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

3.7.2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung bezieht sich auf bereits **zugelassene** Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen, sofern diese bei Karnevalsumzügen eingesetzt werden, bei denen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

3.7.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungen. Die Fahrzeuge müssen sich an die nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnete Geschwindigkeit halten. Anhänger sind auch dann versichert, wenn Sie im abgehängten Zustand rangiert werden (zum Beispiel während der Aufbauarbeiten).

3.7.4 Auskunftspflicht im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-nummer zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherer verpflichtet.

3.7.5 Obliegenheit

Versicherungsschutz für die eingesetzten zugelassenen Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in ihrer aktuellen Fassung beachtet werden und den Fahrzeugen durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen bestehen. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt Abschnitt D und E der AKB entsprechend.

3.7.6 Subsidiaritätsklausel

Versicherungsschutz aus diesem Vertrag wird nur dann gewährt, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der unter die Versicherungspflicht fallenden Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen keine Deckung besteht.

3.8 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Mitversichert ist die Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter (Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe); in mobilen Öltanks bis 1.000 Liter (z.B. zum Beheizen von Festzelten), Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen). Mitversichert ist die Verwendung von, Fett-, Öl- oder Benzinabscheider. Mietsachschäden durch Brand/Explosion an Mietobjekten werden nicht der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung als Schaden durch eine Umweltweirwirkung zugeordnet, sondern „Abschnitt 3.2 Mietsachschäden“, innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden.

3.9 Tierhalterhaftpflichtversicherung bei Karnevalsumzügen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter/-hüter beim Einsatz von Pferden und Kutschen bei Karnevalsumzügen (subsidiär).

Die Versicherung bezieht sich auf den Einsatz von Pferden und Kutschen durch den Verein und seiner Mitglieder bei Karnevalsumzügen. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt zum Einsatz

an der Veranstaltungsstätte und endet mit dem Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung.

Subsidiaritätsklausel: Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig (z.B. Tierhalter-/Privathaftpflicht).

3.10 Böllerschießen / Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem erlaubten/polizeilich genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren in eigener Regie;
- der Verwendung von Kleinf Feuerwerk (Klasse 1+2) in eigener Regie.

Die Verwendung von Mittel- und Großfeuerwerk (Klasse 3-4) darf nur über einen ausgebildeten Pyrotechniker erfolgen. *Die gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers ist nicht versichert. Mitversichert ist jedoch das Auswahlverschulden des Vereins.*

3.11 Bauherren-Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken gemäß B.III.3.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht, sofern gemäß Abschnitt B I., II. und III. 1.-3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist,

- 4.1 aus der Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2 wegen Schäden, die der versicherten Organisation oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeuge ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Auf den Versicherungsschutz gemäß Abschnitt B. III. 3.6 und 3.7 wird hingewiesen;
- 4.3 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die versicherte Organisation oder die von ihr Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.4 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B. III. 3.3;
- 4.5 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B. III. 3.9.

IV. Versicherungssummen

1. Die Versicherungssummen betragen:

Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis

pauschal € 5.000.000,--

für Vermögensschäden je Verstoß

€ 100.000,--

2. Abweichend von Abschnitt B IV. 1. betragen für die folgenden Risiken die Versicherungssummen je Ereignis:

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung für eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär) gemäß Abschnitt B III. 3.7 für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden

€ 8.000.000,--

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres ist auf das Doppelte der vorgenannten Versicherungssummen begrenzt.

C Unfallversicherung

(ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 99), den BB Direktanspruch 2000, sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung.

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Ferner sind mitversichert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptamtliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmen/Personen.
3. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
4. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalsitzung (z.B. als Bedienung, als Garderobepersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des FestsaaIs) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen bleiben ausgeschlossen.
5. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt C III. 2.- mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend soll eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, von denen die versicherten Personen während der Teilnahme an allen üblichen, gewöhnlichen Vereinsveranstaltungen, die dem Satzungszweck ‚Pflege des Brauchtums Karneval‘ zuzurechnen sind, betroffen werden. Es gelten die versicherten Veranstaltungen analog zur Haftpflichtversicherung Abschnitt B.III.1. z.B. Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Training, Karnevals-/Faschingsitzungen, Festumzüge.
2. Mitversichert sind Unfälle auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
3. In Erweiterung von § 3 AUB 99 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen sowie Menschen mit geistiger Behinderung mitversichert.

IV. Versicherungsleistungen und Leistungsbeschreibung

Die Versicherungsleistungen betragen je versicherte Person:

1. Für den Invaliditätsfall

Invaliditäts-Grundsumme	€ 55.000,--
Invaliditäts-Höchstleistung	€ 180.000,--

Im Invaliditätsfall wird ein bedingungsgemäß festgestellter Invaliditätsgrad wie folgt entschädigt:
Bei einem Invaliditätsgrad

- a) bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
- b) von 26% bis 50% wird der 25% übersteigende Teil doppelt,
- c) von 51% bis 75% wird der 50% übersteigende Teil dreifach,

d) von 76% bis 89% wird der 75% übersteigende Teil sechsfach

e) ab 90% wird die Invaliditätshöchstleistung von € 180.000,--

entschädigt.

- | | | |
|--|---|-----------|
| 2. Für den Todesfall | € | 10.000,-- |
| zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind | € | 5.000,-- |
| bis insgesamt max. | € | 30.000,-- |
| 3. Krankenhaustagegeld ab 1. Tag | € | 25,-- |
| 4. Kosmetische Operationen | € | 10.000,-- |
| 5. Serviceleistungen inkl. Bergungskosten bis | € | 10.000,-- |
| 6. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports gem. Abschnitt V. | | |
| 7. Reha Management gem. Abschnitt VI. | | |

V. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports

Versichert sind Unfälle der aktiven Tänzer als Mitglied des versicherten Vereins. Erstattet werden, nach Vorleistung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

Zahnschäden

Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 80 % des verbliebenen Rechnungsbetrages nach Vorleistung der Krankenversicherung, max. jedoch € 2.500,-- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden max. für eine Dauer von bis zu drei Jahren ab dem Tag des Unfalls gezahlt.

Bänderdehnung/-riss

Kostenübernahme für ärztlich verordnete Bandagen bis zu € 100,-- je Sportunfall.

Keine Leistungspflicht besteht für

- Schäden die Folge von Krankheiten, Gebrechen und chronischen Leiden sind;
- Kosten für ärztliche Gutachten und Atteste.

Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die ARAG zahlt nicht an Dritte. Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Krankenversicherungen, Träger der Sozialhilfe).

VI. Reha-Management bei versicherten Unfällen

Besteht gemäß der vereinbarten Unfallversicherung ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 20.000,-. Die Versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten - dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2. Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

D Vertrauensschadenversicherung

(ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) der Mitgliedsvereine aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnisperson in die Versicherung ereignet haben.

Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind

- a) durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (darunter sind z.B. zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der Mitglieder des Vorstandes sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellten Vertreter; insbesondere sind schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mitversichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand angehören;
- b) durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der bei den Vereinen hauptberuflich beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.

2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Ziffer 2.1 angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht

Versicherungsschutz

- a) bei Raub (§§ 249 - 251 StGB);
- b) bei Erpressung (§§ 253 - 255 StGB);
- c) bei Betrug (§ 236 StGB) auf dem Transportweg;
- d) bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des Vereins die
 - da) sich in der unmittelbaren persönlichen Obhut des Versicherten (gem. Ziffer 2.1) befinden;
 - db) aus dem Gewahrsam der Versicherten oder aus Räumen, auf die sich die Verfügungsgewalt der Versicherten erstreckt, durch schweren Diebstahl entwendet worden sind;
- e) bei Verlieren von Geld oder Geldwerten der Vereine seitens der Versicherten, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
- f) bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des Vereins auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten (gem. Ziffer 2.1) unterstehen, vernichtet worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat jeden Versicherungsfall der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 II VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 II VVG die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen.

Der Versicherer macht von der auf ihn übergangenen bzw. ihm übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Vertrauenspersonen, bei denen ein Versicherungsfall eingetreten ist.

2.3 Der Versicherungsschutz wird im In- und Ausland gewährt.

2.4 § 4 Abs. 2 der ABV (2-Jahresfrist) ist gestrichen.

III. Versicherungsleistungen

Die Höchstersatzleistung beträgt € 30.000,-- je Versicherungsfall, höchstens € 60.000,-- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres. Eine Selbstbeteiligung des versicherten Vereins besteht nicht.

E Rechtsschutzversicherung

(ARAG SE)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Ferner sind mitversichert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptamtliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmen/Personen.
3. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
4. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalssitzung (z.B. als Bedienung, als Garderobenpersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaaes) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen bleiben ausgeschlossen.
5. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt B III. 2.- mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Es gelten die §§ 1 - 20 ARB 2000.
2. Im Rahmen des § 24 Absatz 1 b), 2 und 3 ARB 2000 - Rechtsschutz für Vereine - gewährt die ARAG
 - a) den Vereinen
sowie
 - b) deren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Mitgliedern, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

Rechtsschutz als:

- 2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) ARB
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
- 2.2 Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
- 2.3 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
- 2.4 Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) ARB
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
- 2.5 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h) ARB für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

- 2.6 Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) bb) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines (nicht verkehrsrechtlichen) Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- 2.7 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer (nicht verkehrsrechtlichen) Ordnungswidrigkeit.
3. Zusätzlich besteht für den versicherten Verein Rechtsschutz gemäß § 29 ARB 2000 als Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten.
Bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen und einer in diesem Zusammenhang getroffener Vereinbarung über Bewirtung besteht lediglich Versicherungsschutz für die sich aus der Anmietung bestehenden Vertragspflichten.
4. Ausgeschlossen sind Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 ARB. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz nicht das Risiko aus:
- 4.1 gewerblichen Nebenbetrieben der versicherten Organisationen;
 - 4.2 dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

IV. Versicherungsleistungen

1. Die ARAG SE trägt:
- 1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt
 - bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) a) ARB;
 - bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) b) ARB;
 - 1.2 die Gerichtskosten;
 - 1.3 die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
 - 1.4 die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - 1.5 die Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - 1.6 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2. Die ARAG SE übernimmt Kosten bis zu € 300.000,- je Rechtsschutzfall und sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu € 50.000,- für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland zu verschonen.
3. Rechtsschutz besteht gemäß § 6 (1) ARB und in Abweichung von § 6 (2) ARB nur soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

F Gemeinsame Bestimmungen

I. Versicherte Organisationen/Personen

Als Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e.V. erbringt der VSC eine Reihe von Serviceleistungen für seine Mitgliedsvereine. Eine wesentliche Serviceleistung hierbei ist das Thema Versicherungsschutz.

Durch diesen Rahmenvertrag haben die Vereine die Möglichkeit einen vergünstigten umfangreichen Versicherungsschutz auf eigene Rechnung bei der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG, Abteilung Sportversicherung, zu vereinbaren.

Der Umfang, der in diesem Merkblatt beschrieben wird, bietet hierfür die Grundlage. Der Versicherungsschutz kann von den Mitgliedsvereinen des VSC abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz für den einzelnen Verein beginnt frühestens einen Tag nach dem Datum, an dem die Anmeldung durch den VSC bei der ARAG Allgemeine eingeht.

Der Versicherungsschutz für die Vereine gilt längstens für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im VSC. Scheidet ein Verein aus dem VSC aus, so werden die Konditionen für den bestehenden Einzelvertrag nach Meldung durch den VSC an die ARAG entsprechend zur nächstmöglichen Fälligkeit geändert.

Wünscht eine Organisation den Versicherungsschutz nicht mehr, so kann sie frühestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, der immer für ein Jahr geschlossen wird mit automatischer Verlängerung, durch vorherige schriftliche Abmeldung über die ARAG ausscheiden.

II. Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt € 3,85 je aktives und passives Mitglied im Verein bei einem Mindestbeitrag in Höhe von € 173,25, jeweils einschl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer. Der Beitrag beinhaltet einen Gruppennachlass und wird für maximal 400 Mitglieder je Verein erhoben.

Komitees und Ausschüsse können den Versicherungsschutz zu einem individuellen Beitrag – der mit der ARAG Allgemeinen abzustimmen ist – beantragen, da sie nicht über die „klassische Mitgliederstruktur“ zur **Beitragsabrechnung** verfügen. Eine Mitversicherung eines eigenen Fördervereins ist nach Abstimmung mit dem Versicherer ebenfalls individuell möglich.

III. Vertragsverhältnis

Der jeweilige Verein wird Versicherungsnehmer zu seinem Vereinsvertrag auf Basis der Rahmenvereinbarung. Der Verband schließt diesen Rahmenvertrag ab; interessierte Mitgliedsorganisationen können den Versicherungsschutz per Antrag mit dem Versicherer vereinbaren.

Vertragspartner:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Sportversicherung
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

zum Vertrag:

Björn Bauer Tel: 0211 / 963 - 3707
Marita Loose Tel: 0211 / 963 - 3712
Elke Papay Tel: 0211 / 963 - 3784

Email: karneval@arag.de
Fax: 0211 / 963 – 3626

Im Schadenfall:

Constanze Michel Tel: 0211 / 963 - 3714

www.ARAG-Sport.de

Über den Rahmenvertrag hinaus bieten wir Ihnen weitere Versicherungskonzepte rund um den Karneval, z.B.

- **Garderobenversicherung**
ab € 34,-- für 200 Marken

- **Inhaltsversicherung**
Versichern Sie Ihr Vereinseigentum gegen Schäden durch Brand-, Einbruchdiebstahl-, Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Elementarschäden

- **Kfz-Zusatzversicherung**
zur Absicherung von Schäden an Pkw der Mitglieder, Freunde und Gönner beim Transport der Mitglieder zu versicherten Veranstaltungen, z.B. zum Training und zu Tanzturnieren

- **Kfz-Versicherungen**
für Zugmaschinen und Anhänger

- **Musikinstrumentenversicherung**
bei Beschädigung und Diebstahl der Instrumente

- **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**
zur erweiterten Absicherung des Vorstandes und der Mitglieder bei Vermögensschäden, auch gegenüber dem Verein. BDK-Tarif € 178,-- bis 300 Mitglieder

Senden Sie uns einfach eine E-Mail an karneval@arag.de und fordern Sie noch heute ein unverbindliches Angebot an.

Gerne beantworten wir weitere individuelle Anfragen aus der Brauchtumspflege „Karneval“.